● Kostengrundentscheidung

## Wie lange darf ein Versicherer überlegen?

**Die Versicherung des Schädigers gibt Anlass zur Klageerhebung, wenn sie bei einem einfachen Verkehrsunfall nicht innerhalb einer Prüffrist von vier Wochen ab Eingang eines spezifizierten Anspruchsschreibens reagiert (AG Braunschweig 21.10.24, 112 C 1575/24, Abruf-Nr. 253253).**

SIEHE AUCH

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 253253

Die Entscheidung des AG Braunschweig betrifft ein tägliches Problem der Praxis. Der Mandant ist nach einem einfachen Verkehrsunfall dringend auf die Erstattung des Schadens angewiesen, um sein Fahrzeug reparieren zu lassen oder ersetzen zu können. Die Versicherung wird unverzüglich angeschrieben und der Ersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach geltend gemacht. Nun reagiert die Versicherung aber nicht zeitnah. Die Erfahrung lehrt, dass allerdings eine sofortige Zahlung erfolgt, wenn die Klage zugestellt wird. Wann kann aber geklagt werden, ohne Gefahr zu laufen, die Kosten wegen eines sofortigen Anerkenntnisses nach § 93 ZPO tragen zu müssen?

*Es geht schneller, wenn der Gerichtskostenvorschuss sofort gezahlt wird*

MERKE – Um eine schnelle Klagezustellung zu erreichen, sollte schon mit der Einreichung der Klage der Gerichtskostenvorschuss nach § 12 GKG in Höhe einer 3,0-Gerichtsgebühr aus dem Hauptanspruch eingezahlt werden. In den meisten Bundesländern ist dies mittels elektronischer Kostenmarke (https://portal.kostenmarke.justiz.de/) möglich.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

● Kostenfestsetzung

## Begrenzte Prüfungskompetenz des Rechtspflegers

**Der Rechtspfleger ist im Kostenfestsetzungsverfahren nicht berechtigt, eine streitige Frage zu der Höhe des Gegenstandswerts der Anwaltskosten zu entscheiden (KG Berlin 23.6.25, 5 W 93/25, Abruf-Nr. 253250).**

SIEHE AUCH

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 253250

Die Parteien streiten um die Terminsgebühr für die Wahrnehmung eines Termins im Wege der Videokonferenz trotz vorheriger Klagerücknahme. Auf die Klagerücknahme vom Vortag der Verhandlung hatte das Gericht – mangels Wahrnehmung der Rücknahme – den Termin nicht aufgehoben. Der Kläger hatte den Gegner über die Klagerücknahme nicht unmittelbar informiert. Der Rechtspfleger hat die Terminsgebühr aus dem vollen Hauptsachewert festgesetzt. Hiergegen wendet sich der Kläger dem Grunde wie der Höhe nach. Das Prozessrechtsverhältnis habe vor dem Anfall der Terminsgebühr geendet. Deshalb sei auch die Hauptsache nicht mehr Gegenstand des Termins gewesen.

MERKE – Hier ist die Terminsgebühr entstanden, weil der Termin tatsächlich stattgefunden hat. Allerdings war die Terminsgebühr wohl nur aus dem Kostenwert erstattungsfähig. Der Rechtspfleger hätte dem Kläger Gelegenheit für einen Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG auf gesonderte Streitwertfestsetzung geben müssen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)